



Vereins-Handlungsleitfaden ATV Dorstfeld 1878 e.V.

(Bestandteil des Handlungsleitfadens ist das Ablaufdiagramm „Was tun“)

1. Der Vorstand des ATV Dorstfeld 1878 e.V. hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
2. Der Verein wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e. V. anschließen.
3. Wir, der Vorstand und die Abteilungsleitungen, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der 1. Vorsitzende beziehungsweise sein Vertreter ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
4. Die jeweiligen Vereinsebenen –Leitung, Mitarbeiter*innen, Abteilungs- und Gruppenleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter – nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird (s. „Was tun?“)
5. Leitung, Mitarbeiter*innen, Abteilungs- und Gruppenleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
6. Leitung, Mitarbeiter*innen, Abteilungs- und Gruppenleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter (sowie Platzwartinnen, Platzwarte, Hausmeisterinnen und Hausmeister müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
7. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch Frau Regina Twer oder Herrn Albrecht Strube. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde halten Beide bereit.
8. Frau Karina Teschke und Frau Julia Reinecke stehen als Ansprechpartnerinnen in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren. Sie und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem 1. und 2. Vorsitzenden (s. „Was tun?“)
9. Der Kontakt zu einer der zuständigen Fachberatungs-/Anlaufstellen wird hergestellt. Für Nachfragen stehen die Fachberatungsstellen allen – auch Eltern – zur Verfügung.
10. Die Fachberatungsstellen sind bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 8. genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen (s. „Was tun?“)
11. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Bereiche des Vereines, Verhaltensregeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese veröffentlichen und erörtern.
12. Der ATV Dorstfeld stellt für alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt

im Sport“ sicher. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainerlizenz angerechnet werden. Die Termine werden veröffentlicht.

13. Wir bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.

14. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns ggf. zunächst selbst Hilfe holen müssen.

15. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.

16. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).

17. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

18. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.

19. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.

20. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

21. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern (siehe Punkt 8) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.

22. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den 1. oder 2. Vorsitzenden beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.